

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Auslosung von Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1897.

Die Auslosung der auf 31. Dezember 1935 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1897 wird Montag, den 16. September 1935, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 70, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in Bern, stattfinden.

Bern, den 13. August 1935.

**Eidgenössische Finanzverwaltung,**  
*Kassen- und Rechnungswesen.*

---

### Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im sanitärischen Installationsgewerbe**, vom 1. September 1934, ist vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 13. August 1935 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 16. August 1935.

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

---

### Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Auto-Gewerbe-Verband der Schweiz eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Automechanikerberufe**, vom 5. Mai 1935, ist, nachdem die im Bundesblatt vom 26. Juni 1935 angesetzte Einsprachefrist am 26. Juli 1935 unbenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 13. August 1935 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 16. August 1935.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

---

## **Reglement**

über

### **die Lehrlingsausbildung im Schuhmachergewerbe.**

---

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,  
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der  
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der Verordnung I, vom  
23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### **Reglement über die Lehrlingsausbildung im Schuhmachergewerbe.**

#### **1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.**

Die Lehrlingsausbildung im Schuhmachergewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Schuhmachers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

#### **2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.**

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Schuhmacher tätig ist, kann jeweilen nur einen Lehrling zur Ausbildung annehmen. Ein zweiter Lehrling darf erst angenommen werden, wenn mindestens zwei gelernte Schuhmacher dauernd beschäftigt werden und der erste Lehrling die Hälfte seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Kein Betrieb darf mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden.

Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle, bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

### **3. Lehrprogramm.**

#### **Allgemeines.**

Der Lehrling soll in erster Linie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Herstellung, Eigenschaften und Verarbeitungsweise der gebräuchlichen Materialien wie Leder-, Gummi- und Stoffarten, Garne, Klebstoffe, Wachse, Peche, Lederfarben, Lederfette und Lederwachsen. Fournituren. Beurteilung und Qualitätsprüfung der Materialien. Das Wichtigste über Fusskenntnis und Massnahmen. Anfertigen von Mustern. Einteilung und Ausschnitt von Oberleder. Berechnung von Material und Zeit für Reparaturen und Neuarbeit. Kenntnisse über die Behandlung und den Unterhalt der Werkzeuge und Maschinen. Arbeitsmethoden. Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

#### **Erstes Lehrjahr.**

Drahtmachen, Nähübungen, Holznageln, Stiften und Schwillen. Vorrichten des Leders. Einleisten der Schuhe. Abtrennen alter und Aufrichten neuer Sohlen. Einfache holzgenagelte, gestiftete, gekittete und genähte Sohlenarbeit. Riester und Bouts aufnähen. Sauberer Handausputz.

#### **Zweites Lehrjahr.**

Stetes Wiederholen der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Genähte Sohlenarbeit. Absatzaufbau an Schuhreparaturen. Fräsen und Ausputzen an der Maschine. Vorübungen im Zwicken, Einstechen und Handdoppeln. Anfertigen einfacher holzgenagelter Neuarbeiten. Rangieren von Bodenleder für rahmen-genähte Arbeit. Korrekturarbeiten an getragenen Schuhen. Schaffreparaturen an der Nähmaschine. Fersenfutter einsetzen.

### **Drittes Lehrjahr.**

Förderung in den einzelnen Arbeiten und Arbeitsmethoden des ersten und zweiten Lehrjahres. Überziehen und Montieren von Holzabsätzen. Gummibesohlung. Komplette Anfertigung genähter und gekitteter Böden. Bodenarbeit für leichtere orthopädische Massarbeiten. Einteilung und Ausschnitt von Boden- und Futterleder. Beschlagen von Bergschuhen. Anfertigen rahmengenähter Schuhe (zwiegenähte Arbeiten, wo ortsüblich).

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er im letzten halben Jahre seiner vertraglichen Lehrzeit die im vorstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten selbständig ausführen kann.

### **4. Inkrafttreten.**

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Bern, den 22. Juli 1935.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Obrecht.**

---

# Reglement

über

## die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Schuhmachergewerbe.

---

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni  
1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der Verordnung I, vom  
23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Schuhmachergewerbe.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskenntnisse und Fachzeichnen).
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

#### 2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufs- kundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Schuhmacher nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Sie kann in einem geeigneten Schuhmacherbetriebe oder in einer Berufsschule durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wofür in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Arbeiten in der Arbeitsprüfung und im Fachzeichnen muss von einem Experten gewissenhaft überwacht werden. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten sowie die Prüfung in den Berufskenntnissen haben dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling ist sein Arbeitsplatz anzuweisen; die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten sind ihm auszuhändigen und wenn nötig zu erklären.

Das persönliche Werkzeug und die Zeichnungsutensilien für das Fachzeichnen sowie das Material zu einem Paar Schuhe (Leisten, Schäfte und Bodenleder) hat der Prüfling zur Prüfung mitzubringen.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

### 3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 2½ Tage.

- a. Arbeitsprüfung: ca. 17 Stunden,
- b. Berufskennnisse: ca. 1 Stunde,
- c. Fachzeichnen: ca. 2 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

### 4. Prüfungsstoff.

#### a. Arbeitsprüfung.

Ein paar rahmengenähte Herren- oder Frauenschuhe (zwiegenähte Arbeit ist nur da zu verlangen, wo diese ortsüblich ist). Ausführen einer Schäfte-Reparaturarbeit (Nähmaschinenarbeit).

Anmerkung. In den Kantonen, wo vom Lehrling das Mitbringen einer Hausarbeit (sogenanntes Gesellenstück) zur Lehrabschlussprüfung verlangt wird, kann dafür eine Note erteilt werden; diese Note darf jedoch bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht mitberücksichtigt werden.

#### b. Berufskennnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

**Materialkunde:** Die wichtigsten im Schuhmachergewerbe vorkommenden Roh- und Werkstoffe (Benennung, Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, Qualitätsmerkmale, Handelserzeugnisse).

**Werkzeuge und Maschinen.** Benennung, Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

**Arbeitsvorgänge und allgemeine Fachkenntnisse.** Beschreibung der Arbeitsvorgänge der wichtigsten Berufsarbeiten. Fuss- und Leistenkenntnis. Mass- und Trittspernehmen. Einteilung und Ausschnitt der Häute und Felle. Berechnung von Zeit und Material für ein Paar neue Schuhe. Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

### c. Fachzeichen.

Zeichnen von Mustern für Reparaturarbeiten und Bodenleder. Zeichnen eines Schnürschaft-Grundmusters.

### 5. Beurteilung und Notengebung.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit ist die wirklich benötigte Arbeitszeit aufschreiben zu lassen. Auf Ausflüchte des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bilden. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut; für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung,
- 2 = gut; saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit,
- 3 = genügend; noch brauchbare Arbeit,
- 4 = ungenügend; eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Schuhmacher zu stellen sind, nicht entspricht,
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichen bildet das Mittel aus den nachstehenden Prüfungspositionen und ist auf eine Dezimale zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Schuhmachermeisterverband unentgeltlich bezogen werden.

#### Arbeitsprüfung.

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1. Vorrichten des Bodenleders (Dampfen und Walzen).
- » 2. Rangieren des Bodenleders.
  - » 3. Aufzwicken der Schäfte.
  - » 4. Einstechen (Drahtmachen und Borsten einsetzen).
  - » 5. Einballen und Eingelenken, Aufrangieren der Obersohle.
  - » 6. Doppeln.
  - » 7. Aufbau der Absätze.
  - » 8. Ausputz und Fertigmachen.
  - » 9. Schaftreparaturarbeit.

#### Berufskennntnisse.

- Pos. 1. Materialkunde.
- » 2. Werkzeuge und Maschinen.
  - » 3. Arbeitsvorgänge.
  - » 4. Allgemeine Fachkenntnisse.

### Fachzeichnen.

Pos. 1. Zeichnen von Mustern für Reparaturarbeiten.

» 2. Zeichnen von Teilen eines kompletten Bodenleders.

» 3. Zeichnen eines Schnürschaft-Grundmusters.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennnissen,

Note im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Muttersprache, Rechnen, Buchführung, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{5}$  der Notensumme); sie ist bis auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote die Zahl 3 nicht überschreiten.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

### 6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Bern, den 22. Juli 1935.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Obrecht.**

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1935	1934	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Juni . . . . .	549	569	— 20
Juli . . . . .	91	61	+ 30
Januar bis Ende Juli . . . . .	640	630	+ 10

Bern, den 16. August 1935. **Eidgenössisches Auswanderungsamt.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.08.1935
Date	
Data	
Seite	206-213
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 734

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.